

Hindenburg

Kreis =



Blatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Petitzeile (oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 17. Hindenburg D.=S., den 26. April 1917.

Wer Brotgetreide versüßert, versündigt sich am Vaterlande.

Kriegsministerium.

Berlin W. 66, den 8. April 1917.

Nr. 4863/3. 17. C. 3 V.

Durch den Erlaß vom 25. November 1916 Nr. 373/11. 16. C 3 V. ist die Ausführungsbestimmung 19 I zu § 28 des Mil. Hint. Ges. 07 dahin erweitert worden, daß die Vorbereitung der Anträge auf gesetzliche Versorgung bis auf weiteres auch durch die amtlichen Fürsorgestellten für Kriegshinterbliebene erfolgen kann. Im Hinblick hierauf findet sich nichts dagegen einzuwenden, wenn die amtlichen Fürsorgestellten auch in Hinterbliebenen-Angelegenheiten die Monats- oder Jahresquittungen und sonstige Unterlagen, deren Bescheinigung bisher den Ortspolizeibehörden oblag, amtlich bescheinigen. Dies gilt insbesondere auch für die nach dem Erlaß vom 13. 2. 1916 Nr. 128/1. 16. C 3 beizubringende Bescheinigung, daß die Empfangsberechtigten noch am Leben sind und die wirtschaftlichen Verhältnisse seit Bewilligung der widerruflichen Zuwendung sich nicht wesentlich geändert haben.

Die Neuregelung hat im Einvernehmen zwischen Ortspolizeibehörde und örtlicher Fürsorgestelle zu erfolgen und würde innerhalb des zuständigen örtlichen Bezirks von der Ortspolizeibehörde bekannt zu geben sein.

Soweit die Fürsorgestellten noch nicht im Besitze eines amtlichen Siegels (Stempels) sind, würden sie nach Benehmen mit den zuständigen Stellen ein Siegel zu beschaffen haben.

III. 4461.

Warnung.

Im Korpsbereich haben sich die Schadenfeuer in letzter Zeit stark vermehrt. Ich mache deshalb darauf aufmerksam, daß unter dem Belagerungszustande die vorsätzliche Brandstiftung mit langjährigem Zuchthaus, unter Umständen mit dem Tode bestraft wird.

Breslau, den 4. April 1917.

Der stellv. Kommandierende General.
von Heinemann, Generalleutnant.

VI. Armeekorps.

Stellv. Generalkommando.

Anordnung.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451 bestimme ich:

I.

Die Gendarmen in den Grenzkreisen sind befugt:

1. auf ihnen entsprungene Personen zur Vereitelung des Fluchtversuches und
2. auf solche Personen, die sich einer ihnen drohenden Festnahme durch die Flucht zu entziehen suchen

nach einmaligem Anruf zu schießen.

Der Anruf lautet: „**Halt oder ich schieße**“.

II.

Die im Grenzschutz stehenden Zollbeamten (an der deutsch-österreichischen und an der bisherigen deutsch-russischen Grenze) sowie die im Grenzschutz tätigen Forstbeamten und Forstangestellten haben die Befugnisse der Polizeibeamten und die Befugnis zum Waffengebrauch in demselben Umfange, wie sie den Gendarmen nach Ziffer 148 ff. der Dienstvorschrift der Preussischen Landgendarmarie und Ziffer I dieser Anordnung zustehen.

III.

Die im Grenzschutz stehenden militärischen Geheimpatrouillen haben gleichfalls die Befugnisse der Polizeibeamten und die Befugnis zum Waffengebrauch in dem vorstehend unter I und II angegebenen Umfange.

Der Anruf lautet: „**Hier Geheimpatrouille — Halt oder ich schieße**“.

Die militärischen Geheimpatrouillen sind im Dienst zum Tragen von bürgerlicher Kleidung berechtigt; sie weisen sich in diesem Falle durch besondere Dienstausweise aus.

Ihre Befugnis zum Waffengebrauch ist **nicht** abhängig von der Vorzeigung dieses Ausweises.

IV.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, den 25. März 1917.

Der stellv. Kommandierende General.
von Heinemann.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

Die viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 27. Februar d. Js. — Amtsbl. S. 101 — behält für sämtliche Ortschaften einschließlich ihrer Gemarkungen, Kolonien und Vorwerke in den Kreisen Rybnik und Pleß, für Gieraltowitz, Schönwald und Preßwitz im Landkreise Gleiwitz, Chudow, Gr. Paniow, Kl. Paniow, Bujalow im Kreise Hindenburg O.-S. bis zum 5. Juli d. Js. einschließlich Gültigkeit.

Oppeln, den 12. April 1917.

II 4499/1.

Der Regierungspräsident.

Der Regierungspräsident.

I a. VI. 5/865.

Oppeln, den 13. April 1917.

Das an einen Fernsprech-Doppelzug zur vorübergehenden Benutzung überwiesene hintere Kennzeichen M. K. VI. 411 rot und die dazu gehörige rote Schlußscheibe sind verloren gegangen.

Das Kennzeichen ist in der Liste der zugelassenen Kraftfahrzeuge gestrichen und auf die Dauer von 36 Monaten gesperrt worden.

Ich fordere zur Nachforschung nach dem verloren gegangenen Kennzeichen auf und ersuche den Finder, die Schilder an das Kraftwagendepot 9 in Breslau, Posenerstr. 48/50 abzuliefern.

Die Schilder sind bei ihrer etwaigen erneuten Verwendung sofort einzuziehen.

II. 4678.

Oppeln, den 14. April 1917.

Der Herr Minister des Innern hat im Einvernehmen mit dem hiesigen Bezirksausschuß bestimmt, daß die Landgemeinden Bielschowitz, Paulsdorf und Kunzendorf sowie der Gutsbezirk Bielschowitz im Kreise Hindenburg O.-S., die bisher zusammen den Amtsbezirk Bielschowitz gebildet haben, mit Wirkung vom 1. April d. Js. ab je für sich allein einen Amtsbezirk zu bilden haben.

Der Regierungspräsident.

Amtsvorsteher sind:

für den Amtsbezirk der Landgemeinde	Bielschowitz	Gemeindevorsteher	Zabla
" " "	" "	"	Kunzendorf Gemeindevorsteher Kretschmer,
" " "	" "	"	Paulsdorf Gemeindevorsteher Skoludel,
" " "	des Gutsbezirks	Bielschowitz	Oberberggrat Schlicht,
		dessen Stellvertreter	Berginspektor Hammer.

Die Namen der Amtsvorsteherstellvertreter für die Amtsbezirke der Gemeinden werden später bekannt gegeben werden.

Hindenburg O.-S., den 23. April 1917.

K. I. 2080.

Der Landrat.

I. 4594.

Hindenburg O.=S., den 21. April 1917.

Nachstehend bringe ich die Nachweisung über die Zahl der im Jahre 1917 in den Volksschulen des Kreises Hindenburg vorhandenen Schulkinder bergmännischer Pensionistenklassenmitglieder pp. zur Kenntnis und Benutzung bei den Anträgen auf Gewährung von Beihilfen aus dem Schlesischen Freikurgelderfonds.

Bielschowitz katholisch	2055
„ evangelisch	29
Kunzendorf kath.	1097
Paulsdorf „	908
Matoschau „	507
Matthesdorf „	126
Sosniza „	457
Hindenburg „	6124
„ evangelisch	144
Schulinspektion I zusf.	11447

Biskupitz kath.	989
Vorsigwerk evang.	39
Bujakow kath.	131
Chudow „	74
Gr. Paniow „	60
Al. Paniow „	145
Ruda (fiskalische Schule) kath.	169
Ruda kath.	2697
Zaborze „	3822
„ evangel.	49

Schulinspektion II zusf. 8175

Zusammen Kreis Hindenburg 19622

I. 4514.

Hindenburg O.=S., den 17. April 1917.

Das Kriegswirtschaftsamt für Schlessien teilt mit, daß bei der Firma Handelshaus J. J. Tschurin & Co., Hamburg 25, Oben Borgfelde 32/I 535 Pflüge und 12 Eggen aus der Fabrik von Rudolf Bächer-Kaudnitz in Böhmen lagern, welche zu folgenden Preisen, die für sehr billig angesprochen werden können, abgegeben werden und bei obiger Firma direkt bestellt werden können.

Es sind verkäuflich:

- 1. Universalpflüge** mit Doppelgrindeln aus Stahl und mit Vordergestell:
 400 Stck. mit Vorschneider, 15—26 cm Tiefgang, Gewicht 110 kg, Stückpreis Mf. 62,—
 100 Stck. „ „ 10—21 cm „ „ 105 kg, „ Mf. 61,—
 10 Stck. „ „ 9—19 cm „ „ 90 kg, „ Mf. 56,—
- 2. Tiefkulturspflüge:**
 15 Stck. mit Vorschneider 21—37 cm Tiefgang, Gewicht 165 kg, Stückpreis Mf. 86,—
- 3. Universalpflüge mit Scheibenschiff zur Einackerung von Dünger.**
 10 Stck. Gründlungungspflüge mit sehr hohem Stahlgußkörper, 15—26 cm Tiefgang, Gewicht 120 kg, Stückpreis Mf. 88,—
- 4. Eine große Anzahl Pflügersachteile.**
- 5. Eggen mit Zugbalken:**
 10 Stck. vierreihig, 2½ m breit, 60 scharfe Zinken, 3 teilig, Stückpreis 57,—
 2 Stck. 4 teilige Eggen mit 80 scharfen Zinken, Stückpreis Mf. 86,—

Der Königliche Landrat.

K. II. 2025

Hindenburg O.=S., den 10. April 1917.

Bekanntmachung.

Die A. Vorsig'sche Berg- und Hüttenverwaltung in Vorsigwerk O.=S. beabsichtigt ihre Stahlformgießerei in Vorsigwerk mit Kranbahn zu erweitern.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß § 17 der Reichs-Gewerbe-Ordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß etwaige Einwendungen dagegen, soweit sie nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen einer Ausschlussfrist von 14 Tagen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Kreisblatt an gerechnet, bei dem Herrn Amtsvorsteher in Biskupitz, schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen sind und, daß nach Ablauf dieser Frist Einwendungen in diesem Verfahren nicht mehr angebracht werden können.

Die Beschreibungen und Zeichnungen liegen im Büro des Amtsvorstehers zu Biskupitz zur Einsicht während der Dienststunden aus.

Zur mündlichen Verhandlung der etwaigen, rechtzeitig erhobenen Einwendungen habe ich einen Termin **auf den 18. Mai d. Js., vorm. 10 Uhr** im Amtsfokal des Herrn Amtsvorstehers zu Biskupitz anberaumt, zu welchem der Unternehmer sowohl als auch die Widersprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß bei ihrem Ausbleiben gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Suermondt.

K. I. 1815.

Hindenburg D.=S., den 13. April 1917.

Der Bäckermeister Josef Gmol aus Bielschowitz ist als Nachtwächter für die Gemeinde Bielschowitz bestellt.

K. I. 1889.

Hindenburg D.=S., den 13. April 1917.

Der Kriegerverletzte Josef Bomba aus Birle, Kreis Meseritz, ist als Polizeiergeant auf Probe für den Amtsbezirk Sosniza angestellt und von mir bestätigt worden.

K. I. 1931.

Hindenburg D.=S., den 14. April 1917.

Der kriegsbeschädigte Unteroffizier Josef Adamczyk ist als Hilfspolizeiergeant für die Gemeinde Paulsdorf angenommen worden.

K. I. 2067.

Hindenburg D.=S., den 21. April 1917.

Der Berufsfeuerwehrmann Ignaz Marek aus Schlesiengrube, Kreis Beuthen D.=S., ist als Hilfspolizeiergeant für den Amtsbezirk Biskupitz von mir bestätigt worden.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Gemeinde-Gewerbe Steuerordnung für das Rechnungsjahr 1917.

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 30. Januar 1917 wird gemäß den §§ 23, 29, 31 und 32 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152), vorbehaltlich der vorgeschriebenen Genehmigung, für die Gemeinde Zaborze folgende Gewerbesteuerordnung erlassen:

§ 1.

Absatz 1. Vom 1. April 1917 ab wird von allen im Gemeindebezirk Zaborze stattfindenden, in den §§ 2 und 3 dieser Steuerordnung näher bezeichneten gewerbsteuerpflichtigen Betrieben eine Gemeindegewerbsteuer nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung erhoben.

Absatz 2. Die Besteuerung der übrigen nach § 28 des Kommunalabgabengesetzes steuerpflichtigen Betriebe erfolgt gemäß § 30 a. a. O. in Prozenten der vom Staate veranlagten Gewerbesteuer.

§ 2.

Der Gemeindegewerbsteuer unterliegen alle auf Grund des Gewerbesteuergegesetzes vom 24. Juni 1891 in den Gewerbesteuerklassen I und II veranlagten nach § 28 Nr. 1 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes gewerbsteuerpflichtigen Betriebe, sowie alle gewerblichen Betriebe, welche im Gemeindebezirk Zaborze mindestens 10 Personen beschäftigen, soweit ihnen nicht nach Absatz 2 oder 3 a. a. O. Befreiung von den Gemeindesteuern vom Gewerbebetriebe zusteht; sie werden zu der besonderen Gewerbesteuer wie folgt herangezogen:

- a) Die Veranlagung der Gemeindegewerbsteuer geschieht unter Anwendung der für die Veranlagung zur Gewerbesteuer nach dem Gesetze vom 24. Juni 1891 geltenden Grundsätze und unter Zugrundelegung der in demselben festgesetzten Steuersätze mit der Maßgabe, daß
 - I. Betriebe, in denen mehr als 10 aber nicht mehr als 100 Personen beschäftigt werden oder für welche Räume mit einem Gebäudesteuernutzungswerte von mehr als 1000 M. bis 5000 M. dauernd benutzt werden, um $7\frac{1}{2}$ Prozent,
 - II. Betriebe, in denen mehr als 100 aber nicht mehr als 500 Personen beschäftigt werden oder für welche Räume mit einem Gebäudesteuernutzungswerte von mehr als 5000 M. bis 10000 M. dauernd benutzt werden, um 10 Prozent,
 - III. Betriebe, in denen mehr als 500 aber nicht mehr als 2000 Personen beschäftigt werden oder für welche Räume mit einem Gebäudesteuernutzungswerte von mehr als 10000 M. bis 35000 M. dauernd benutzt werden, um $12\frac{1}{2}$ Prozent,
 - IV. Betriebe, in denen mehr als 2000 Personen beschäftigt werden, oder für welche Räume mit einem Gebäudesteuernutzungswerte von mehr als 35000 M. dauernd benutzt werden, um 15 Prozent

höher als die übrigen Gewerbetreibenden zur Gemeindegewerbsteuer herangezogen werden.

- b) Die Ausführung geschieht in der Weise, daß die in den §§ 9 und 14 des Gesetzes vom 24. Juni 1891 festgestellten Steuergrundsätze unter Erhöhung um $7\frac{1}{2}$ Prozent für die unter I, 10 Prozent für die unter II, $12\frac{1}{2}$ Prozent für die unter III und 15 Prozent für die unter IV fallenden Betriebe der Gemeindebesteuerung zu Grunde zu legen sind. Die Steuergrundsätze werden aus der Gewerbesteuerrolle unmittelbar übernommen.

§ 3.

Absatz 1. Von denjenigen Gewerbetreibenden, welche im Durchschnitt 10 oder mehr gewerbliche Arbeiter (vergl. § 4) in hiesigen Gewerbebetrieben beschäftigten, sowie von denjenigen Gewerbetreibenden, bei deren hiesigen Betrieben der Wert des Anlagekapitals 500 000 M. oder mehr beträgt, wird ferner noch ein nach der Kopfszahl der in den hiesigen Betrieben beschäftigten Arbeiter bzw. der Höhe des darin vorhandenen Anlagekapitals bemessener Gewerbesteuer-Grundbetrag erhoben.

Absatz 2. Der Grundbetrag beträgt:

- a) bei einer Kopfszahl der Arbeiter von 10 oder mehr in Klasse III oder IV je 2 M. in Klasse I oder in Klasse II je 4 M. pro Kopf,

- b) sofern sich nicht nach a ein höherer Betrag ergibt, bei den Gewerbebetrieben von 500 000 M. oder mehr als Anlagekapital $\frac{1}{3}$ vom Tausend des Wertes des Anlagekapitals.

§ 4.

Als gewerbliche Arbeiter im Sinne des § 3 gelten alle diejenigen in den hiesigen gewerblichen Betrieben beschäftigten Personen, welche nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Vorschriften der Unfallversicherung oder dem Invaliden-Versicherungsgesetze (Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911) unterliegen. Zur Ermittlung der Zahl der in den Betrieben beschäftigten Personen wird der Durchschnitt des letzten, dem Veranlagungsjahr vorangehenden Kalenderjahrs in der Weise zu Grunde gelegt, daß die Gesamtzahl der von den Arbeitern und Angestellten im Gemeindebezirk Zaborze geleisteten Arbeitstage durch 300 geteilt wird. Hat der Betrieb noch nicht ein Jahr gedauert, so erfolgt die Teilung durch eine entsprechend kleinere Zahl.

§ 5.

Erstreckt sich der nach dieser Steuerordnung steuerpflichtige Gewerbebetrieb über mehrere Gemeinde- und Gutsbezirke, so hat die Veranlagung nur nach Maßgabe des im Gemeindebezirk Zaborze belegenen Teils des Gewerbebetriebes zu erfolgen (§ 32 Abs. 2 Rom. Abg. Ges.).

Als steuerpflichtiges Anlagekapital im Sinne dieser Steuerordnung gilt der Wert der im Gemeindebezirk Zaborze befindlichen Anlagen und Einrichtungen, soweit sie dem Gewerbebetriebe dienen.

§ 6.

Die Veranlagung der Gemeindengewerbesteuer geschieht durch den Gemeindevorstand für jedes Rechnungsjahr. Die Bekanntmachung der Veranlagung erfolgt in Gemäßheit der Vorschrift in § 65 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (Mitteilung an den Steuerpflichtigen).

§ 7.

Zum Zwecke der Veranlagung ist jeder Unternehmer eines steuerpflichtigen Betriebes verpflichtet, auf die an ihn seitens des Gemeindevorstandes gerichtete schriftliche Aufforderung über bestimmte, für die Besteuerung erhebliche Tatsachen innerhalb der ihm zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu erteilen. Der Gemeindevorstand ist bei der Veranlagung an die Angaben des Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird aber die erteilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzuteilen, hierüber binnen einer zu bestimmenden angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben.

§ 8.

Die Steuer ist in vierteljährlichen Beträgen zu den gewöhnlichen Steuerzahlterminen an die Gemeindefasse zu zahlen. Vorauszahlungen sind gestattet. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels darf die Zahlung der Steuer nicht aufgehalten werden.

§ 9.

Das Rechtsmittelverfahren regelt sich nach den Bestimmungen in den §§ 69, 70 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 10.

Wegen Ermäßigung der Steuer im Laufe des Steuerjahres und Niederschlagung veranlagter Steuerbeträge finden auf die Gemeindengewerbesteuer die Bestimmungen in den §§ 44 und 45 der

Gewerbsteuergesetzes mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß über die Ermäßigung oder den Erlaß der Steuer, sowie über die Niederschlagung veranlagter Steuerbeträge der Gemeindevorstand zu beschließen hat.

§ 11.

Bezüglich des Ueberganges eines Gewerbebetriebes findet § 41 des Gewerbsteuergesetzes, bezüglich der zeitlichen Begrenzung der Steuerpflicht § 60 des Kommunalabgabengesetzes Anwendung.

§ 12.

Die nach dieser Steuerordnung dem Steuerpflichtigen obliegenden Verbindlichkeiten liegen in gleicher Weise ihren gesetzlichen Vertretern (Vormündern, Pflegern, Vorständen von Korporationen, Aktiengesellschaften usw.) ob.

§ 13.

Wer eine ihm in Gemäßheit dieser Steuerordnung obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt wird, mit Geldstrafe bis zu 30 M. bestraft.

§ 14.

Diese Steuerordnung hat auf die Dauer von einem Jahre Geltung.

Zaborze, den 30. Januar 1917.

(L. S.)

Der Gemeindevorstand.

Scherholz,
Gemeindevorsteher.

Babin, A. Kempky,
Gemeindegewerkschaften.

Genehmigt gemäß § 23 letzter Absatz und § 77 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893.

Hindenburg O.-S., den 8. März 1917.

(L. S.)

Der Kreisausschuß des Kreises Hindenburg O.-S.

Beschluß.
R. 1828.

Suermondt.

Der Genehmigung der Kreisausschüsse wird zugestimmt. (§ 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in Verbindung mit dem Ministerialerlaß vom 26. Juni 1907 — F. M. II. 6672 — IV. 10936 — M. d. J. IV. b. 1167).

Oppeln, den 23. März 1917.

(L. S.)

Der Regierungspräsident.

J. A.

I. d. XI. 434.

gez. Unterschrift.

Redaktion: für den amtlichen und für den Inseratenteil das Landratsamt.
Druck von Max Gzech, Hindenburg O.-S.